

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2018 i. V. m. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden– Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom XX.XX.XXXX folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1 Verkaufssonntage

- (1) Verkaufsstellen dürfen im öffentlichen Interesse an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Gemeinde Nottuln geöffnet sein

07. Mai 2023	aus Anlass des Frühlingsfestes
16. Juli 2023	aus Anlass des Weinfestes
12. November 2023	aus Anlass des Martinimarktes

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.